

(2) Wer Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel, zu deren Führung, Gebrauch oder Verwaltung er berechtigt ist, in bedeutendem Umfang oder solche mit hoher Feuer- oder Sprengkraft unbefugt vernichtet, unbrauchbar macht, einem anderen überläßt oder auf andere Weise beiseite schafft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

1. Diese Bestimmung sieht strafrechtliche Verantwortlichkeit für schwerwiegende unrechtmäßige Handlungen durch zur Führung von Waffen Berechtigter vor. **Berechtigter** ist, wer mit staatlicher Erlaubnis Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel führt, gebraucht oder verwaltet. Im Zusammenhang mit Sprengmitteln ergibt sich die Berechtigung aus dem Besitz eines gültigen und für die auszuführende Tätigkeit berechtigenden Sprengmittelerlaubnis-scheins (1. DB zum Sprengmittelgesetz vom 31. 3. 1982, GBl. I 1982 Nr. 15 S. 312), im Hinblick auf Jagdwaffen aus der Schußwaffen-VO (GBl. II 1968 Nr. 90 S. 700), im übrigen aus den Regelungen über die Verantwortungsbereiche für Schußwaffen und Munition in den bewaffneten Organen. In Produktionsbetrieben, die Waffen, Munition oder Sprengmittel herstellen, ergibt sich die Berechtigung zur Verwaltung aus der Stellung der Verantwortlichen im Produktionsprozeß. Im allgemeinen ist davon auszugehen, daß die einzelnen Produktionsarbeiter nicht die Aufgabe haben, Schuß-

waffen, Munition oder Sprengmittel zu verwalten.

2. Der Täter muß die Waffen oder Sprengmittel unbefugt vernichten, unbrauchbar machen (vgl. § 163 Anm. 4 u. 5), einem Unberechtigten überlassen oder auf andere Weise beiseite schaffen, d. h. ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entziehen.

**Unbefugt** handelt der Berechtigte dann, wenn er die Waffe oder die Sprengmittel entgegen den durch die staatliche Erlaubnis erteilten Befugnissen benutzt.

3. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus.

4. **Absatz 2** begründet erhöhte Verantwortlichkeit für Handlungen nach Abs. 1, bei denen die Waffen oder Sprengmittel einen **bedeutenden Umfang** oder eine **hohe Feuer- oder Sprengkraft** haben (vgl. § 206 Anm. 8). I

## §208

### Waffen- und Sprengmittelverlust

(1) Wer fahrlässig Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel, zu deren Führung, Gebrauch oder Verwaltung er berechtigt ist, abhanden kommen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft. In leichten Fällen kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden.<sup>2</sup>

(2) Hat der Täter Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel in bedeutendem Umfang oder solche mit hoher Feuer- oder Sprengkraft oder in besonders verantwortungsloser Art und Weise fahrlässig abhanden kommen lassen, wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

1. § 208 regelt die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen fahrlässigen Abhandenkommenlassens von Schußwaffen, Munition oder Sprengmitteln. Der zur Führung, zum Gebrauch oder zur Verwahrung

berechtigte Täter läßt die Waffen oder Sprengmittel dann **abhanden** kommen, wenn er sie verliert, unbeaufsichtigt liegen läßt bzw. nicht unter Verschuß hält und sie dadurch z. B. von Unberechtigten